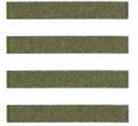
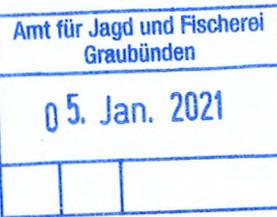


VINCENZ & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare



Einschreiben

Departement für Infrastruktur, Energie und
Mobilität des Kantons Graubünden
zuhanden der Regierung
Ringstrasse 10
7001 Chur

m.giovannini gmbh
lic. iur. Michelangelo Giovannini
Rechtsanwalt
Tel. | Fax +41 81 258 55 61 | 99
m.giovannini@vincenzpartner.ch

Büro Villa Zambail

Lic. iur. Jon Andri Moder
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Flurin von Planta
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Thomas Castelberg
Rechtsanwalt

Dr. iur. Eva Druey Just
Rechtsanwältin

Lic. iur.
Michelangelo Giovannini
Rechtsanwalt

Lic. iur.
Jeannette Guadagnini Fischer
Rechtsanwältin

MLaw Andreas Mutzner
Rechtsanwalt & Notar

Dr. iur. Matthias Kuster
Rechtsanwalt

MLaw Michelle Mehli
Rechtsanwältin

Büro Steinbruchstrasse

Dr. iur. Fortunato Vincenz
Rechtsanwalt

Lic. iur. Henri Zegg
Rechtsanwalt

Lic. iur. Martin Vincenz
Rechtsanwalt und
dipl. Steuerexperte

Chur, 30. Dezember 2020

4421 mg/mg

UID-Nr. CHE-163.662.236 MWST
Departement für Infrastruktur,
Energie und Mobilität Graubünden

Reg.-Nr. DS: Sekr.:
überwiesen an: A J F zu den Akten

Eingang:

04. Jan. 2021

Poststempel: 30.12.2020

- zur Kenntnis zur Erledigung
 zu Ihren Akten zur Stellungnahme
 bitte Vorakten zur Besprechung

Zeichen: On Datum: 4.1.21 Frist:

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Nachstehend unterbreite ich Ihnen das

PROJEKTGENEHMIGUNGSGESUCH

der

Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR), Spitalstrasse 7, 7430 Thusis, han-
delnd durch ihre Organe, vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsan-
walt,

- Gesuchstellerin -

betreffend

Sanierung Fischgängigkeit der Schwelle Albula, Sils i.D.

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes; eingetragen
im Anwaltsregister

- 4 Das vorliegende Projektgenehmigungsgesuch mit Eingabe eines Bauprojekts zur fischereilichen Sanierung der Schwelle Albula, Sils i.D., erfolgt innert der mit Regierungsbeschluss vom 5. April 2016, Prot. Nr. 295, angesetzt und anschliessend bis am 31. Dezember 2020 erstreckten Frist.

B. Materielles

1. Sachverhalt

- 5 Mit Regierungsbeschluss vom 5. April 2016, Prot. Nr. 295, ordnete die Regierung gegenüber der KHR eine Sanierungspflicht für die Sohlschwelle in der Albula bei Sils i.D. an (Beschlussziffer 1). Als Sanierungsziel wurde der uneingeschränkte Aufstieg der Bach- und Seeforelle in der Albula im Bereich der Sohlschwelle festgelegt. Auf weitergehende Massnahmen wurde verzichtet (Beschlussziffer 2). Weiter verpflichtete die Regierung die KHR, bei der Sohlschwelle in der Albula umgehend die Planung bezüglich Sanierung Fischaufstieg einzuleiten und dabei die vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen näher zu prüfen. Ein allfälliger Variantenentscheid habe in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) zu erfolgen (Beschlussziffer 3). Die KHR wurde schliesslich verpflichtet, nach erfolgtem Variantenentscheid bis spätestens am 31. Dezember 2018 ein Bauprojekt zur Sanierung des Fischaufstiegs bei der Sohlschwelle in der Albula einzureichen und dieses bis zum 31. Dezember 2020 zu realisieren. Teil des Sanierungsprojekts seien auch die technischen Einrichtungen für die Funktionskontrolle (Beschlussziffer 4). Diese Fristen wurden auf Antrag der KHR um jeweils zwei Jahre, mithin bis am 31. Dezember 2020 (Einreichung Bauprojekt) bzw. 31. Dezember 2022 (Realisierung), erstreckt.

Beweis: *Sanierungsanordnung der Regierung des Kantons Graubünden (RB vom 5. April 2016, Prot. Nr. 295)* *Beilage A1*

- 6 In der Folge liess die KHR ein Variantenstudium erarbeiten, um sämtliche grundsätzlich denkbaren Möglichkeiten zur Verbesserung der Längsvernetzung an der Schwelle Albula, Sils i.D., zu untersuchen. Der entsprechende Technische Bericht wurde im Oktober 2016 dem AJF eingereicht.

Beweis: *Variantenstudium, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht* *Beilage B1*

- 7 Nach einer Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen wurde die im Variantenstudium empfohlene Bestvariante «Optimierung der bestehenden FAA in Form einer teilgewässerbreiten, rau[h]en Blockrampe» durch das AJF im Grundsatz gutgeheissen. Im Rahmen eines Vorprojekts wurde die Lösung konkretisiert und deren Machbarkeit im Detail untersucht. Mit Schreiben vom 11. November 2019 nahm das AJF zum Vorprojekt Stellung und löste die

Ausarbeitung eines Bauprojekts für die Sanierungsmassnahme «Optimierung der bestehenden FAA in Form einer teilgewässerbreiten, rau[h]en Blockrampe» aus.

Beweis: *Stellungnahme des AJF vom vom 11. November 2019 Bei den Verfahrensakten*

- ⁸ Mit der vorliegenden Eingabe reicht die KHR das erarbeitete Bauprojekt «Optimierung der bestehenden FAA in Form einer teilgewässerbreiten, rau[h]en Blockrampe» zur Erfüllung ihrer fischereilichen Sanierungspflicht gemäss Regierungsbeschluss vom 5. April 2016, Prot. Nr. 295, zur Genehmigung ein. Eine Abstimmung zwischen AJF, Amt für Energie und Verkehr (AEV) und dem unterzeichnenden Anwalt als Vertreter der KHR hat zum Ergebnis geführt, dass das vorliegende Bauprojekt in einem wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren zu behandeln ist.

Beweis: *Bauprojekt «Optimierung der bestehenden FAA in Form einer teilgewässer-breiten, rau[h]en Blockrampe» Beilagen B2 – B4*

2. Rechtliches

a. Sanierungsverfahren

- ⁹ Nach der gesetzlichen Konzeption lässt sich der Verfahrensablauf bei der ökologischen Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen im Sinne von Art. 83a f. GSchG i.V.m. Art. 10 BGF, Art. 34 EnG und Art. 28 ff. EnV nach dem Vorliegen der kantonalen Planung in fünf Phasen gliedern (vgl. dazu insb. BAFU, Vollzugshilfe «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen», Bern 2016, S. 45).

- Phase 1: Kantonale strategische Planung
 - o Verfügung der Sanierungspflicht (*Kanton*)
- Phase 2: Auswahl und Projektierung der Sanierungsmassnahme
 - o Variantenstudium/Vorschlag Sanierungsmassnahme (*Inhaber*)
 - o Prüfung Vorschlag Sanierungsmassnahme (*Kanton, BAFU*) und Festlegung «Best-Variante» (*Kanton*)
 - o Projektierung der konkreten Sanierungsmassnahme; Erstellung Bewilligungsdossier (*Inhaber*)
 - o Entscheid über die Sanierungsmassnahme und Projektgenehmigung (Erteilung der Bewilligungen zur Umsetzung der Massnahme) (*Kanton nach Anhörung BAFU*)
- Phase 3: Entschädigungsgesuch, Entscheid Zusicherung, Umsetzung der Massnahme
- Phase 4: Abrechnung und Auszahlung
- Phase 5: Erfolgs- bzw. Wirkungskontrolle

- ¹⁰ Vorliegend wurde der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 10 BGF mit Regierungsbeschluss vom 5. April 2016 betreffend Fischgängigkeit Schwelle Albula Sils i.D. eine Sanierungspflicht gemäss kantonaler Planung auferlegt (Phase 1). Daraufhin liess die Gesuchstellerin ein Variantenstudium durchführen und reichte dieses dem Kanton zur Prüfung ein. Gestützt darauf teilte das AJF der KHR nach einer Vernehmlassung der betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des BAFU die weiterzuverfolgende «Best-Variante» mit. Hierfür liess die Beschwerdeführerin in der Folge ein Vorprojekt ausarbeiten. Nachdem das AJF dazu am 11. November 2019 in befürwortendem Sinne Stellung genommen hatte, erarbeitete die KHR das vorliegende Bauprojekt zur Ausführung der Sanierungsmassnahme (Phase 2, Schritte 1 – 3).
- ¹¹ Mit der vorliegenden Eingabe wird der letzte Schritt der Phase 2 eingeleitet, namentlich der Entscheid über die unterbreitete Sanierungsmassnahme und deren Projektgenehmigung. Die Gesuchstellerin beantragt somit der Regierung, das Bauprojekt «Optimierung der bestehenden FAA in Form einer teilgewässerbreiten, rau[h]en Blockrampe» als durchzuführende fischereiliche Sanierungsvariante festzulegen, hierfür die Projektgenehmigung zu erteilen und das fischereiliche Sanierungsverfahren damit abzuschliessen. Mit dem Abschluss einher geht die beantragte Feststellung, dass die KHR mit der Umsetzung des eingereichten Bauprojekts ihre Sanierungspflicht nach Art. 10 BGF auf der Kraftwerkstufe Bärenburg – Sils i.D. vollständig erfüllt hat.
- ¹² Die Umsetzung der fischereilichen Sanierungsmassnahme steht von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt einer Finanzierungszusicherung durch das BAFU (Phase 3; Art. 34 EnG, Art. 28 ff. EnV). In die beantragte Projektgenehmigung ist demzufolge bezüglich der Massnahmenumsetzung ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.
- b. Projektgenehmigung
- ¹³ Die Bewilligung des vorliegenden Bauprojekts erfolgt im wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren. Gemäss Art. 58 BWRG erteilt die Regierung mit der Projektgenehmigung alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, insbesondere auch die Bau- und Ausnahmbewilligung nach Raumplanungsrecht.
- ¹⁴ Im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (*iura novit curia*). Demzufolge sind die Behörden verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen anzuwenden (vgl. ULRICH HÄFERLIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, , Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2010, 6. Auflage, Rz. 1632). Den kantonalen

Fachstellen fällt im Projektgenehmigungsverfahren somit die Aufgabe zu, die Gesamtheit der zu erteilenden Bewilligungen zu ermitteln und zu gewährleisten, dass die Projektgenehmigung alle materiellrechtlich relevanten Aspekte vollständig abdeckt. Die Gesuchstellerin darf sich in ihrer Eingabe deshalb darauf beschränken, der Regierung zu beantragen, es seien sämtliche für die Realisierung des Projektes erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

- 15 Das beiliegende Bauprojekt beschreibt die umzusetzende Massnahme im Detail. Das Vorhaben betrifft Flächen, die teils in der Bauzone (Kraftwerkszone), teils ausserhalb der Bauzone (Gewässerzone, üG) liegen. Nebst einer Baubewilligung ist von der Regierung somit auch eine Ausnahmegenehmigung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu erteilen. Darüber hinaus sind nach Auffassung der Gesuchstellerin insbesondere auch folgende Bewilligungen erforderlich:

- Bewilligung für technische Eingriffe (fischereirechtliche Bewilligung) nach Art. 8 BGF;
- Rodungsbewilligung für temporäre und permanente Rodungen.

Die Gesuchstellerin behält sich vor, gegebenenfalls einzelne spezialrechtliche Bewilligungen, namentlich im Bereich des technischen Umweltschutzes, nachlaufend einzuholen, soweit dies aufgrund des aktuellen Projektierungsstandes bzw. allfällig noch fehlender Unternehmerlösungen erforderlich ist.

- 16 Das Projektgenehmigungsgesuch ist gemäss Art. 57 BWRG i.V.m. Art. 53 BWRG öffentlich aufzulegen. Das Eingabedossier umfasst bereits auch die für die Auflage erforderlichen Exemplare.

III. EINGEREICHTE UNTERLAGEN

A. *Gesuchsunterlagen für die Projektgenehmigung und die öffentliche Auflage*

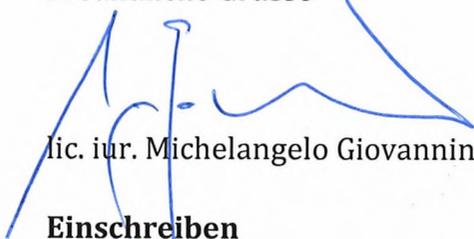
B/Nr.	Bezeichnung	Exemplare	
		Original/ physisch	Kopien/ digital (USB)
A1	Sanierungsanordnung der Regierung des Kantons Graubünden (RB vom 5. April 2016, Prot. Nr. 295)	6	5

B1	Variantenstudium, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht			6	5
B2	Bauprojekt, Sanierung Fischgängigkeit; Technischer Bericht			6	5
B3	Kostenvoranschlag			6	5
B4	Pläne			6	5
	B4.1	7087.2-001	Übersichtsplan 1:500		
	B4.2	7087.2-011	Grundriss 1:200		
	B4.3	7087.2-012	Schnitte 1:100		
	B4.4	7087.2-021	Baustelleinstallation / Wasserhaltung / Baugrubensicherung; Grundriss 1:200 / Schnitt 1:100		
	B4.5	7087.2-022	Bauphasenplan 1:500		
	B4.6	7087.2-032	Rodungsplan, Übersicht 1:25'000		
	B4.7	7087.2-033	Rodungsplan, Situation 1:500		
B5	Gesuche			6	5
	B5.1	7087.2-031	Rodungsgesuch		

B. Vorbehalt weiterer Unterlagen oder Beweismittel

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantrage ich Ihnen, den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse


lic. iur. Michelangelo Giovannini

Einschreiben

Im Doppel

Beilagen gem. III.A. (bereits direkt dem Amt für Energie und Verkehr übergeben)